

# Was ist ein Wildtier?

Als Wildtier gemäß § 4 Tierschutzgesetz (TSchG) gilt **jedes Tier, das nicht Heim- oder Haustier ist**. Hierzu zählen sämtliche Säugetierarten (z.B. Affen, Bären, Raubkatzen...), viele Vogelarten (z.B. die meisten Papageienarten, Amazonen), alle Arten der Reptilien (z.B. Schildkröten, Schlangen, Echsen...) und Amphibien (z.B. Frösche), sowie viele Zierfische.

**Wildtiere sind keine Streicheltiere und suchen von sich aus keinen Kontakt zu Menschen!**

## Wichtige Informationen zur Haltung und Anschaffung von Reptilien:

Gemäß § 5 der 2. THVO müssen potentielle Käufer schon **vor dem Kauf eines Reptils Kenntnisse** über die Biologie der jeweiligen Art erwerben und ein entsprechendes Terrarium vorbereiten. Dieses Terrarium muss den artspezifischen Bedürfnissen der gewählten Tierart bzw. dem der Herkunftsbiotope (z.B. Tropen, Wüste...) hinsichtlich Wärme, Licht, Belüftung sowie Luft- und Bodensubstratfeuchtigkeit entsprechen. Auch eine adäquate und artspezifische Ernährung (mit lebenden Insekten, frisch toten Kleintieren, frischem Gemüse und Obst, spezielle Vitaminpräparate...) muss sicher gestellt werden. Sowohl die Einrichtung eines Terrariums, als auch die Pflege der Tiere benötigt einiges an Fachwissen und vor allem Zeit und Geld.

Nur bei artgerechter Unterbringung und Ernährung zeigen die Tiere ihr gesamtes Verhaltensspektrum und erreichen auch ihre Endgröße sowie ihre normale Lebenserwartung, die durchaus mehreren Jahrzehnten betragen kann.

Kinder sollten **frühestens mit 10 Jahren** unter der Aufsicht eines Erwachsenen mit der Pflege von Terrarientieren betraut werden.

- Wildtiere, deren **private Haltung verboten ist**, sind im § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung gelistet.
- In den einzelnen Bundesländern existieren **Sicherheitspolizeiliche Gesetze**, die die Haltung von einzelnen Tierarten verbieten bzw. eine Bewilligungspflicht und Auflagen zur Haltung bestimmter als gefährlich geltender Wildtiere normieren.

- Gemäß § 25 TSchG besteht für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an die Haltung **Meldepflicht** innerhalb von 14 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Name, Anschrift des Halters, Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere).
- Wildtiere sowie Haus- und Heimtiere dürfen an **Minderjährige**, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

### Zum Kauf eines Reptils:

- Für viele Wildtierarten gelten artenhandelsrechtliche Bestimmungen. Sie sind auf Grund ihres Gefährdungsstatus (vom Aussterben bedrohte Arten) in den Anhängen I – III des Washingtoner Artenhandelsabkommens (CITES) gelistet und der Handel wird streng überwacht.
- **Informationspflicht** besteht für gewerbliche Betriebe beim Verkauf von Tieren mittels Merkblättern gemäß § 31 Tierschutzgesetz.
- Beim Kauf von CITES-pflichtigen Tierarten (CITES= Konvention über den Handel mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten) achten Sie auf die Übergabe der notwendigen **CITES Papiere** (Auskunft bei CITES Abteilung II/4 des BMLFUW). Für Exemplare von Arten des Anhang A besteht ein generelles Vermarktungsverbot – für jede kommerzielle Nutzung ist daher eine CITES – Bescheinigung notwendig!
- Lassen Sie sich von Billigangeboten im **Internet oder auf Tierbörsen/Reptilienbörsen** nicht zu Spontankäufen verlocken! Die Transparenz der Herkunft ist nicht immer gegeben. Sehr häufig werden Wildfänge angeboten. Gesetzliche Bestimmungen zum Tierschutz oder Artenhandel werden manchmal nicht beachtet. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist mit erheblichen Geldstrafen und in manchen Fällen auch mit Freiheitsstrafen zu rechnen.
- Erwerben Sie nur **Nachzuchten!**
- Gemäß § 8 a Tierschutzgesetz besteht das **Verbot des Feilbietens** von Tieren an öffentlichen Plätzen. Dieses inkludiert auch das Verbot des Internethandels durch Züchter, die nicht nach Tierschutzgesetz gemeldet sind.

- Jemand, der ein gehaltenes, **nicht heimisches Wildtier aussetzt** oder verlässt, um sich seiner zu entledigen, verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei gemäß § 5 Tierschutzgesetz. Das Aussetzen nicht heimischer Wildtieren gefährdet auch das heimische Ökosystem (Nahrungskonkurrenten, Verdrängung unserer heimischen Wildtiere).
- Der **Gesundheitszustand eines Reptils** ist für den Laien meist nicht erkennbar und oftmals bedenklich. Gewährleistungsansprüche nach einem Kauf sind meist nicht geltend zu machen.

### Bei der Zucht von Reptilien ist zu beachten:

- Der Begriff der Zucht ist gemäß § 4 TSchG definiert als jede von Menschen kontrollierte Fortpflanzung durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder gezielte Anpaarung.
- Meldepflicht besteht für Züchter gemäß § 31 Abs.4 TSchG
- Die Entnahme oder der Erwerb von Wildtieren aus freier Wildbahn ist nicht nur aus veterinärrechtlichen Gründen (Gesundheitsstatus, Seuchenlage,...) und Tierschutzgründen für das Einzelindividuum abzulehnen, sondern auch aus artenhandelsrechtlichen Gründen für bestimmte Arten nicht erlaubt.

**Aktiver Tierschutz bzw. Tierliebe bedeutet auch auf ein Tier verzichten zu können, wenn eine optimale Unterbringung und Pflege für die gesamte Lebensdauer des Tieres nicht gewährleistet werden kann!**

### Weiterführende Rechtsinformation:

- [Rechtstexte zum Thema Reptilien auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit](#)
- [Rechtstexte zum Thema Reptilien im Rechtsinformationssystem des Bundes \(RIS\)](#)